



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es kann ebenfalls unter dem nachfolgenden Link im Internet abgerufen werden: <https://www.recklinghausen.de/amtsblatt>. Das Amtsblatt kann kostenlos per Newsletter unter <https://www.recklinghausen.de/amtsblatt> abonniert werden.

Benachrichtigungen/öffentliche Bekanntmachungen über öffentliche Zustellungen finden Sie unter dem Link: <https://www.recklinghausen.de/oeffentliche-zustellungen>

64. Jahrgang

19.08.2025

Nr. 35

1. Benachrichtigung über die öffentliche Bekanntmachung von öffentlichen Zustellungen

Es wird auf die öffentlichen Bekanntmachungen vom 19.08.2025 über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW hingewiesen.
Diese öffentlichen Bekanntmachungen sind ausschließlich unter dem Link:
<https://www.recklinghausen.de/oeffentliche-zustellungen> abrufbar und nur online verfügbar bis zum 02.09.2025.

2. Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen und die Wahl des Integrationsrates der Stadt Recklinghausen am 14. September 2025

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen und die Wahl des Integrationsrates der Stadt Recklinghausen am 14. September 2025

1. Wählerverzeichnis

1.1 Bereithaltung der Wählerverzeichnisse zur Einsicht an den Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten

Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen (Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, der Vertretung der Stadt Recklinghausen, des Landrates/der Landrätin, der Vertretung des Kreises Recklinghausen und Direktwahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR)) sowie das Wählerverzeichnis zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Recklinghausen liegen in der Zeit

vom 25. August bis 29. August 2025

im Stadthaus A, Raum 1.10, Rathausplatz 4, 45657 Recklinghausen, zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

| | |
|------------|--------------------|
| Montag | 8.00 bis 16.00 Uhr |
| Dienstag | 8.00 bis 16.00 Uhr |
| Mittwoch | 8.00 bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 8.00 bis 18.00 Uhr |
| Freitag | 8.00 bis 13.00 Uhr |

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, im obigen Zeitraum die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen ist nur zulässig, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wahlberechtigte Personen für die Integrationsratswahl, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben oder die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der aktuellen Fassung, erworben haben, können sich bis zum 12. Tag (02. September 2025) vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

1.2 Frist für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der unter Ziffer 1 genannten Einsichtsfrist, spätestens am 29. August 2025, bei der Stadt Recklinghausen, Wahlamt, Raum 1.10 im Stadthaus A, Rathausplatz 4, 45657 Recklinghausen, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

2. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in ein Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 24. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wahlberechtigte zur Wahl des Integrationsrates erhalten eine separate Wahlbenachrichtigung ebenfalls spätestens bis zum 24. August 2025.

Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für die Kommunalwahlen. Gleichermaßen trifft für die Benachrichtigungen zur Wahl des Integrationsrates zu. In der Wahlbenachrichtigung sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Während der allgemeinen Öffnungszeiten kann die Barrierefreiheit der Wahlräume auch bei der Stadt Recklinghausen erfragt werden.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung:

Die Kommunalwahlen und die Integrationsratswahl finden gleichzeitig statt. Deshalb müssen Wahlberechtigte, die durch Briefwahl wählen wollen, jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.

3. Erteilung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 3.1 Jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte/r,
- 3.2 Ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b) wenn sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

4. Wahlscheinantrag

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 12. September 2025, 15.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Recklinghausen schriftlich oder mündlich (jedoch nicht fernmündlich) beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, ist die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage (14. September 2025), 15.00 Uhr, möglich.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 3.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Wählen mit Wahlschein

Wahlberechtigte können grundsätzlich nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen.

Wer einen Wahlschein zur Wahl des Integrationsrates hat, kann an dieser Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Integrationsratswahl oder durch Briefwahl wählen.

6. Briefwahlunterlagen

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- **für die Kommunalwahlen**

- einen amtlichen orangenen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters,
- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates,
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Wahl des Landrates,
- einen amtlichen altweißen Stimmzettel für die Wahl des Kreistages,
- einen amtlichen violetten Stimmzettel für die Wahl des Regionalverbandes Ruhr
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

- **für die Integrationsratswahl**

- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Wahl des Integrationsrates,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangefarbenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

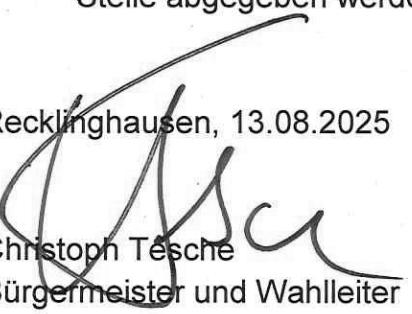
7. Wahlvorgang bei der Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den dafür vorgesehen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den dafür vorgesehen amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt ihn.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Recklinghausen, 13.08.2025


Christoph Tesche
Bürgermeister und Wahlleiter